



Negativzinsen: the new normal?

Problemaufriss.

Verbraucherkreditverträge sehen für die Bemessung der Sollzinsen regelmäßig Zinsgleitklauseln vor. Der variable Sollzinssatz setzt sich dabei aus einem Refinanzierungszinssatz (zB Euribor¹) und einem zwischen der Bank und dem Verbraucher vereinbarten Zinsaufschlag (Marge) zusammen. Aufgrund der derzeitigen Lage auf den Kapitalmärkten sinken die oben genannten Refinanzierungszinssätze derzeit unter die Nullgrenze. Dementsprechend verringert sich der Sollzinssatz, unter Umständen kann er auch (zumindest temporär) unter Null sinken. Für diese Erscheinung haben sich die Begriffe Negativzinsen, Minuszinsen oder Strafzinsen durchgesetzt.

Negativzinsen in Rechenbeispielen.

Solange der Refinanzierungszinssatz positiv ist, ergibt auch der dadurch angepasste, variable Sollzinssatz naturgemäß einen positiven Wert:

- Euribor +0,5 %; vereinbarte Marge +1,75 %; Sollzinssatz ergibt +2,25 %

Sinkt der Refinanzierungszinssatz unter Null, ergibt der Sollzinssatz selbst bei Zuzählung der Marge einen rechnerischen Wert, der kleiner ist als der vereinbarte Zinsaufschlag:

- Euribor - 0,3 %; Marge +1,75 %; Sollzinssatz ergibt +1,45 %
- Euribor - 0,5 %; Marge + 0,45 %; Sollzinssatz ergibt - 0,05 %

Negativzinsen beim Sparen unzulässig...

Im Zusammenhang mit Spareinlagen von Verbrauchern hat der Oberste Gerichtshof schon in den Jahren 2009 und 2010 seine klare Ablehnung zu Negativzinsen deklariert. Eine Nullverzinsung widerspricht dem Zweck einer Spareinlage, nämlich der Vermögensbildung und Gewinnerzielung (RIS-Justiz RS0125503 und RS0125504). Dass dies nicht selbstverständlich ist, beweist aktuell eine kleine, bayrische Genossenschaftsbank: Dort müssen neuerdings Privatkunden ab einem Guthaben von EUR 100.000 ein „Verwahrtgelt“ von 0,4 % entrichten.

...aber beim Verbraucherkreditvertrag gerechtfertigt?

Noch ungeklärt ist die Rechtsfrage, was für Verbraucher-kreditverträge gelten soll, wenn der Refinanzierungszinssatz (vorübergehend) unter Null sinkt und der Sollzinssatz infolgedessen kleiner ist als der vereinbarte Zinsaufschlag oder gar unter Null sinkt. Folgende drei Lösungsansätze sind denkbar:

Erstens: Der Verbraucher schuldet jedenfalls den vereinbarten Zinsaufschlag ohne Abzüge (=Marge). Ein negativer Refinanzierungszinssatz hat keinerlei Auswirkungen auf den Sollzinssatz. Der Refinanzierungszinssatz hat seine fiktive Untergrenze bei Null.

Zweitens: Der Verbraucher schuldet den Zinsaufschlag abzüglich des negativen Refinanzierungszinssatzes, der Sollzinssatz darf aber im Ergebnis keinen negativen Wert annehmen. In diesem Szenario beträgt der Sollzinssatz im worst case null Prozentpunkte.

Drittens: Sinkt der Refinanzierungszinssatz unter die Nullgrenze, wird der Vorteil dem Verbraucher „weitergegeben“. Dies auch dann, wenn der Sollzinssatz im Ergebnis einen negativen Wert ergibt. In diesem Fall profitiert der Verbraucher vom günstigen Refinanzierungszinssatz: Er spart sich für den entsprechenden Zeitraum nicht nur den Zinsendienst – die Bank muss dem Verbraucher die Negativzinsen auch ausbezahlen. Dieser Lösungsansatz ist freilich der verbraucherfreundlichste.

Derzeitiger Stand.

Das Landesgericht Feldkirch hat mit Urteil vom 25.5.2016 (5 Cg 18/15z) entschieden, dass das Einfrieren des Refinanzierungszinssatzes bei Null bei Verbraucher-krediten unzulässig ist. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und wird derzeit vom Obersten Gerichtshof geprüft. Bestätigt der Oberste Gerichtshof das Urteil, müssten Banken die angefallenen Negativzinsen rückwirkend an die betroffenen Verbraucher zurückzahlen.

Sonja Barnreiter

s.barnreiter@bkp.at

¹ Euribor ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate; der Euribor wird regelmäßig als Referenzzinssatz bei Euro-Krediten herangezogen.



OGH zum gesellschaftsvertraglichen Vorbehalt betreffend alineare Gewinnverteilungen

Verwendung/Verteilung. Zunächst ist zum besseren Verständnis zwischen den wesentlichen, oftmals vertauschten Begrifflichkeiten im Rahmen des Bilanzgewinns, nämlich der Verwendung und (der hier relevanteren) Verteilung des Bilanzgewinns zu unterscheiden: Die "Verwendung" des Bilanzgewinns befasst sich mit dem Ausmaß der Ausschüttung des Bilanzgewinns, demnach mit dem Thema, ob der von der Generalversammlung festgestellte Bilanzgewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet, in eine freie Gewinnrücklage eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Bei der "Verteilung" (Aufteilung) des Bilanzgewinns geht es hingegen um die Frage, welche einzelnen Gesellschafter welche Teile des ausgeschütteten Bilanzgewinns nun tatsächlich erhalten sollen.

Abweichende Verwendung. Laut gesetzlicher Anordnung unterliegt die Verwendung des von den Gesellschaftern festgestellten Bilanzgewinns der Beschlussfassung der Gesellschafter, falls diese im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist. Mit anderen Worten: Ein Gesellschafterbeschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns ist nur dann zu fassen, wenn eine solche Beschlussfassung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Fehlt es hingegen an einer solchen gesellschaftsvertraglichen Ermächtigung, ist grundsätzlich eine Vollausschüttung des festgestellten Bilanzgewinns auf Basis der gesetzlichen Verteilungsregelung ("nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen") geboten.

Abweichende Verteilung. Von dieser gesetzlichen Verteilungsregelung können die Gesellschafter nach hA im Rahmen des Prinzips der Vertragsfreiheit per gesellschaftsvertraglicher Ermächtigung abgehen: Der Gesellschaftsvertrag kann nämlich etwa die Verteilung des Bilanzgewinns auch von einem jährlich zu fassenden Gesellschafterbeschluss abhängig machen oder auch eine alineare (von den eingezahlten Stammeinlagen abweichende) Verteilung der Gewinnausschüttung vertraglich vorsehen. Im ersten Fall wird vom OGH (3 Ob 59/07 h) und der herrschenden Lehre eine

deutliche bzw klare Formulierung im Gesellschaftsvertrag verlangt. Ferner sind bei der Abweichung von der gesetzlichen Verteilungsregelung auch stets sowohl die die Gesellschafter treffende Treuepflicht, als auch der im Gesellschaftsrecht geltende Gleichbehandlungsgrundsatz sowie allfällige Zustimmungsvorbehalte betroffener Gesellschafter (etwa bei einer geplanten Abänderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrages) zu beachten.

Klarstellung durch OGH. Dies bestätigte nunmehr auch der OGH in seiner jüngsten Entscheidung zu 6 Ob 143/16x: Der Gesellschaftsvertrag kann nämlich nach Ansicht des OGH jede von der gesetzlichen Verteilungsregelung abweichende Regelung treffen, soweit diese nicht sittenwidrig ist. Eine derart zulässige Verteilungsregelung sah der OGH etwa in einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages für einen Gesellschafterbeschluss über eine alineare Gewinnverteilung, sofern diese gesellschaftsvertragliche Ermächtigung zur Beschlussfassung eindeutig (im Sinne von deutlich und klar) im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Entgegen der für den OGH nicht nachvollziehbaren negativen Entscheidung der Vorinstanzen, konnte der OGH somit in der gesellschaftsvertraglich beehrten Bestimmung, wonach "die Gewinnverteilung im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen erfolgen soll, es sei denn, die Generalversammlung beschließe einstimmig etwas anderes (zB eine alineare Gewinnverteilung)" keine Rechts- oder Sittenwidrigkeit erblicken. Im Übrigen sei nach Ansicht des OGH im gegenständlichen Fall für eine alineare Gewinnverteilung ohnehin eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen, sodass jeder Gesellschafter – sollte er eine alineare Gewinnverteilung ablehnen – diese durch entsprechende ablehnende Stimmabgabe in der Generalversammlung und/oder uU auch durch fristgerechte Klage (Beschlussanfechtung) verhindern könnte.

Philipp Gamauf
p.gamauf@bkp.at

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.